

## **URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)** vom 10.10.2022 / Begründung vom 15.10.2022 (RP 01-2223)

Bearbeitung und Lay-  
out für Website SHV

**Rekurs HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid DKL 801-22/23 vom 19.09.2022 betreffend Protest aus dem Spiel 4794 (QHL) zwischen HSC Kreuzlingen und RTV 1879 Basel vom 04.09.2022 in Kreuzlingen**

5er Kammer in der Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil (Vorsitz)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen
- RA Annalise Rüeger, Illnau
- Dr. iur. Reto Sanwald, Gümligen

## 1 Sachverhalt

- 1.1 HSC Kreuzlingen (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Der Rekurrent hat im genannten Spiel (Schlussresultat 28:29 für RTV 1879 Basel (RTV)) unmittelbar nach Spielschluss einen Protest betreffend einen SR-Entscheid bei Spielzeit 59:53 und Spielstand 28:28 angemeldet und diesen am 05.09.2022 bei der zuständigen DKL bestätigt.
- 1.3 Dem Protest liegt folgender, unbestrittener Sachverhalt zugrunde: RTV befindet sich im Angriff und erhält bei der gegnerischen 9-m-Linie einen Freiwurf zugesprochen. Sofort wird der RTV-Spieler, dem der Ball zugespielt worden war, von einem gegnerischen Spieler attackiert, was einen weiteren Freiwurf zur Folge hat. Dieser wird rasch ausgeführt, worauf ein Spieler des Rekurrenten dem ballführenden RTV-Spieler derart in den Wurfarm fällt, dass die SR den Spieler des Rekurrenten in Anwendung der IHF-Spielregeln 8:5 und 8:10 d) disqualifizieren und auf 7-m-Wurf zu Gunsten RTV erkennen. Dieser wird verwertet und führt zum Schlussresultat von 28:29.
- 1.4 Der Rekurrent begründete den Protest bei dessen Anmeldung damit, dass der Entscheid der SR betreffend 7-m-Wurf eine nicht regelkonforme Anwendung der IHF-Spielregel 8:10 darstelle.
- 1.5 In seiner Bestätigung begründete der Rekurrent seinen Protest im Wesentlichen damit, dass
  - der Spieler des RTV bei der Ausführung des Freiwurfs bei Spielzeit 59:58 innerhalb der 9-m-Freiwurflinie gestanden sei.
  - sich der RTV mit dem regeltechnisch unzulässig ausgeführten Freiwurf einen zeitlichen Vorteil verschafft habe, weil er bei korrekter Ausführung einige Sekunden mehr benötigt hätte und die verbleibende Spielzeit von 2 Sekunden inzwischen abgelaufen gewesen wäre.
  - ein Freiwurf niemals im eigenen Torraum oder zwischen Freiwurf- und Torraumlinie der gegnerischen Mannschaft ausgeführt werden dürfe. Dabei gebe es keine Ausnahme und keinen Ermessensspielraum der SR.
  - die SR mit der Zulassung des Freiwurfs innerhalb der Freiwurflinie ohne vorgeschriebene Korrektur der Spielerposition einen anfechtbaren Entscheid gefällt hätten. Dieser stehe im Widerspruch zu den Spielregeln und habe infolge des nachfolgend ausgesprochenen 7-m-Wurfs einen direkten Einfluss auf das Spielresultat.
- 1.6 Die Vorinstanz ist auf den Protest des Rekurrenten nicht eingetreten, weil die Begründungen einerseits bei der Anmeldung des Protests auf dem Spielfeld (7-m-Wurf) bzw. andererseits in der Bestätigung (unkorrekter Freiwurf) nicht übereinstimmten und zwei unterschiedliche Sachverhalte betreffe.

Die Vorinstanz führt in ihrem Entscheid weiter aus, dass selbst wenn auf den hinsichtlich Freiwurfausführung "bestätigten" Protest einzutreten gewesen wäre, sie diesen hätte abweisen müssen. Beim Entscheid der SR, den fraglichen Freiwurf ausführen zu lassen, und nicht wegen einer angeblich unkorrekten Aufstellung das Spiel zu unterbrechen, handle es sich offensichtlich um einen Tatsachenentscheid.
- 1.7 Der Rekurrent stellt den Antrag, der Protest sei gutzuheissen und der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben. Zudem sei die Wettspielbehörde anzuweisen, das Spiel wiederholen zu lassen.

Diesen Antrag begründet der Rekurrent im Wesentlichen damit, dass

- bei der Protestanmeldung durch den Rekurrenten unmittelbar nach Spielende und anschliessend in der SR-Garderobe festgehalten worden sei, dass der Rekurrent mit dem 7-m-Entscheid der SR nicht einverstanden sei und deshalb Protest erhebe.
- der vorliegende Sachverhalt, der sich innerhalb von nur 3 Sekunden zugetragen habe, aus mehreren aufeinander folgenden Ereignissen bestehe, die unmittelbar zusammenhängen würden und als Einheit zu betrachten seien. Die aus Sicht des Rekurrenten unzulässige Entscheidung auf 7-m-Wurf sei die Folge der fehlerhaften Freiwurfausführung. Die offiziellen Vertreter des Rekurrenten vor Ort hätten dies erkannt. Als juristische Laien hätten sie jedoch den zu Unrecht gegebenen 7-m-Wurf als Protestgrund angegeben und nicht die fehlerhafte Freiwurfausführung. Für sie sei klar gewesen, dass es aufgrund der fehlerhaften Beurteilung der SR nie zu einem 7-m-Wurf hätte kommen dürfen. Es handle sich, entgegen der Ansicht der Vorinstanz, zweifellos nicht um ein anderes Angriffsobjekt.
- die Vorinstanz aus Sicht des Rekurrenten unsachgemäss hohe Anforderungen an die Begründungspflicht bei der summarischen Protestanmeldung stelle und damit das Verbot von überspitztem Formalismus verletze. Das Nichteintreten auf den Protest stelle damit eine unzulässige Rechtsverweigerung dar.
- entgegen den fragwürdigen Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid es sich beim umstrittenen SR-Entscheid nicht um einen Tatsachenentscheid handle.
- wenn die SR in ihrer Stellungnahme ausführten, der Freiwurf sei ihrer Meinung nach korrekt ausgeführt worden, sie offenbar der Ansicht seien, eine Ausführung innerhalb der Freiwurflinie sei korrekt.
- die Videoaufzeichnungen belegen würden, dass die SR uneingeschränkte Einsicht auf die Position des freiwurfausführenden Spielers gehabt hätten und die unkorrekte Position für sie problemlos erkennbar gewesen sei.
- entgegen der Ansicht der Vorinstanz der Vorteilsgedanke gemäss IHF-Spielregel 13:2 vorliegend nicht zur Anwendung komme. Da die IHF-Spielregel 13:6 vorschreibe, dass ein Freiwurf niemals zwischen Freiwurf- und Torraumlinie der gegnerischen Mannschaft ausgeführt werden dürfe und den SR keinen Spielraum lasse, schliesse das Regelwerk eine Vorteilsgewährung bei unkorrekten Freiwürfen abschliessend aus.

1.8 Dem VSG liegen vor der SR-Rapport, die Protestbestätigung, die Stellungnahmen der SR und des DEL sowie des Rekurrenten zuhanden der Vorinstanz, der angefochtene Entscheid, der Rekurs, die Stellungnahme der SR und des DEL zum Rekurs, die Replik des Rekurrenten sowie die elektronische Aufzeichnung der fraglichen Spielsequenz. Weiter hat das VSG beim Regelexperten HK (Regelexperte) Fachertäuterungen zur Anwendung der IHF-Spielregeln 13:6 und 13:7 in Bezug auf den aktuellen Fall eingeholt. Auch dazu liegt die Stellungnahme des Rekurrenten vor.

1.9 Die Vorinstanz rügt in ihrer Stellungnahme zum Rekurs die vom Rekurrenten hier und dort gewählte Wortwahl. Das VSG kann sich dem anschliessen und erachtet mehrere Formulierungen als ebenso unnötig wie ungewohnt polemisch sowie auch respektlos der Vorinstanz gegenüber.

## **2 Erwägungen**

2.1 Ein Entscheid der SR ist mit Protest anfechtbar, wenn er im Widerspruch zu den Spielregeln steht und einen wesentlichen Einfluss auf das Spielresultat hat. Nicht anfechtbar ist ein SR-Entscheid, wenn er (a) auf der subjektiven eigenen Wahrnehmung des Sachverhalts durch die SR oder des DEL basiert und (b) die SR die dieser Wahrnehmung entsprechende, folgerichtige Spielregel bzw. Bestimmung des WR korrekt anwenden (Art. 34 Abs. 1 WR). Dies gilt unabhängig davon, ob diese Wahrnehmung der objektiven Wirklichkeit entspricht (Tatsachenentscheid).

- 2.2 Gemäss SR-Rapport vom 04.09.2022 wurde der Protest wie folgt angemeldet und begründet: "Nach Spielschluss meldet A von Kreuzlingen (HG) einen Protest an wegen dem verhängten 7m in der Schlussekunde nach der roten Karte gegen Kreuzlingen. In der SR-Kabine führte B von Kreuzlingen (MB) näher aus, der 7m-Entscheid nach der roten Karte gegen Nr. 71 sei eine nicht regelkonforme Anwendung der Spielregel 8:10 d) a)."

In der Protestbestätigung vom 05.09.2022 hält der Rekurrent fest, dass die nicht zulässige Freiwurfausführung innerhalb der Freiwurflinie im Widerspruch zu den Spielregeln stehe und bei einer korrekten Anwendung der IHF-Spielregeln (Korrektur der Spielerposition ausserhalb der Freiwurflinie durch die SR) mangels verbleibender Spielzeit von nur noch 2 Sekunden zweifelsohne kein 7-m-Wurf mehr hätte ausgesprochen werden können.

Die unmittelbar nach dem Spiel beanstandete und den SR zu Protokoll gegebene Situation bezieht sich eindeutig allein auf den Entscheid auf 7-m-Wurf im Anschluss an die rote Karte. Der von den SR rapportierte Text wird vom Rekurrenten nicht in Frage gestellt. Dagegen richten sich die Ausführungen in der Protestbestätigung sowie in den anschliessenden Stellungnahmen und Rechtschriften gegen den nicht korrekt ausgeführten Freiwurf, der dem SR-Entscheid "rote Karte mit 7-m-Wurf" (aufgrund der Tatsache, dass dieser Entscheid in den letzten 30 Sekunden des Spiels erfolgte) unmittelbar voranging. Auch wenn die beiden Spielsituationen innerhalb weniger Sekunden stattfanden, handelt es sich um zwei verschiedene Sachverhalte. Dementsprechend unterscheiden sich auch die Protestbegründungen:

Beim unmittelbar nach dem Spiel angemeldeten Protest wird der Entscheid auf 7-m-Wurf im Anschluss an die Disqualifikation als regelwidrig (Verstoss gegen IHF-Regel 8:10) bezeichnet, währenddem sich die Begründung in der Protestbestätigung auf die gemäss Angaben des Rekurrenten zu Unrecht nicht erfolgte Korrektur des teilweise innerhalb der 9-m-Linie ausgeführten Freiwurfes (Verstoss gegen IHF-Regel 13:6 Abs. 6 und 13:7 Abs. 1) bezieht. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten können die beanstandete Freiwurfausführung und die nachfolgende Regelwidrigkeit, die zur Disqualifikation und zum 7-m-Wurf führten, nicht als Einheit beurteilt werden. Und schliesslich ist der Einwand unbehelflich, dass es sich bei den beiden Team-Offiziellen um juristische Laien handle. Team-Offizielle müssen nicht juristisch gebildet, sondern einfach in der Lage sein, einen Protest vorschriftsgemäss anzumelden. Dies haben sie mit der Benennung des Sachverhalts "7-m-Entscheid" und darüber hinaus mit der konkretisierenden Bezeichnung der aus ihrer Sicht falsch angewendeten Spielregel 8:10 auch zur Genüge getan.

Hätten die Team-Offiziellen des Rekurrenten bereits während dem Spiel einen Fehler bei der Freiwurfausführung erkannt, hätten sie dies wohl auch bei der Protestanmeldung auf dem Spielfeld erwähnt bzw. erwähnen müssen - und hätten nicht nur am Entscheid auf 7-m-Wurf als nicht regelkonform Kritik geübt. Das Argument, dass mit der Angabe des Protestgrundes "7-m-Wurf" auch der vorangehende Freiwurf gemeint gewesen sein soll, verfängt nicht. Wenn es schon für jedermann klar war, um welchen Sachverhalt es sich handelt, ist nicht nachvollziehbar, dass dieser vom Rekurrenten nicht richtig bezeichnet werden konnte.

Verfehlt ist in diesem Zusammenhang auch der Vorwurf des überspitzten Formalismus. Es geht nämlich nicht darum, dass schon bei der Protestanmeldung eine lückenlos und juristisch fundierte Begründung vorgelegt werden muss. Das Ereignis, gegen das sich der Protest richtet, muss aber bei der Anmeldung des Protests zumindest klar bezeichnet und der Widerspruch zur verletzten Spielregel muss (ganz) kurz begründet werden. Eine ausführlichere Begründung kann bei der Protestbestätigung erfolgen bzw. nachgereicht werden. Müsste der Protestgrund nämlich erst bei der Bestätigung genau bezeichnet werden, würde die Protestregelung mit sofortiger Anmeldung auf dem Spielfeld gemäss Art. 34 WR und

anschliessender schriftlicher Bestätigung gemäss Art. 22 RPR ihren Sinn und Zweck verlieren. Wie der Rekurrent selber ausführt, wollte der Gesetzgeber eben gerade verhindern, dass im Nachhinein bei der Videobetrachtung festgestellte Fehlentscheide, die auf dem Spielfeld nicht korrekt angemeldet wurden, mit Protest angefochten werden können.

Aus diesen Gründen ist die Haltung der Vorinstanz, dass für den Protest, der Entscheid der SR auf 7-m-Wurf, einerseits keine Bestätigung vorliege und in Bezug auf den davor ausgeführten Freiwurf auf dem Spielfeld andererseits kein Protest angemeldet worden sei, nicht zu beanstanden. Insofern sind der Nicht-eintretensentscheid der Vorinstanz zu schützen und der Rekurs abzuweisen.

- 2.3 Weil die Vorinstanz in ihrem Entscheid festhält, dass selbst dann, wenn auf den hinsichtlich Freiwurfs "bestätigten" Protest einzutreten gewesen wäre, dieser hätte abgewiesen werden müssen, äussert sich das VSG dazu in der gebotenen Kürze. Es hat - wie vorne bereits erwähnt - dazu einen Regelexperten beigezogen. Der Rekurrent hatte die Gelegenheit, dem Regelexperten Fragen zu stellen, die dieser beantwortet hat.
- 2.4 Die SR haben gemäss ihren Aussagen festgestellt, dass die Position des Werfers beim Freiwurf korrekt gewesen sei und sie deshalb keinen Anlass für Korrekturen gehabt hätten. Damit haben sie einen - nicht anfechtbaren - Tatsachentscheid gefällt. Daran ändert nichts, wenn die SR nach dem Spiel und aufgrund der Konsultation der elektronischen Aufzeichnung erkannt haben, dass der Werfer bei der Ausführung des Freiwurfs tatsächlich innerhalb der 9-m-Linie gestanden war.

Entgegen der Behauptung des Rekurrenten trifft es nicht zu, dass die SR die unkorrekte Freiwurfausführung sehr wohl erkannt, aber regelwidrig keine Korrektur der Wurfposition vorgenommen hätten, weil dies aus ihrer Sicht nicht nötig war oder ebenso häufig vorkomme, dass man dadurch eine schnelle Freiwurfausführung an der 9-m-Linie verunmöglichen würde. Aus der Aussage der SR, dass solche Freiwurfausführungen in vielen Spielen vorkämen, kann keineswegs geschlossen werden, dass sie im vorliegenden Fall die Freiwurfausführung innerhalb der 9-m-Linie bewusst toleriert und auf eine Korrektur verzichtet hätten, um eine schnelle Ausführung des Freiwurfs zu ermöglichen. Ob die SR aufgrund der Videoaufzeichnungen uneingeschränkte Sicht auf die Position des freiwurfausführenden Spielers hatten oder nicht, ist dabei nicht von Bedeutung. Entscheidende Tatsache ist, dass sie die (an sich fehlerhafte) Ausführung des Freiwurfs innerhalb der 9-m-Zone während dem Spiel nicht erkannt haben.

Gemäss den Facherläuterungen des Regelexperten trifft es einerseits zu, dass die IHF-Spielregel 13:6 Abs. 6 die Ausführung eines Freiwurfs innerhalb der 9-m-Zone eigentlich ausschliesst ("niemals"). Andererseits gewähre die IHF-Spielregel 13:7 Abs. 2 den SR aber ein gewisses Ermessen, indem sie zwar wiederhole, dass "Spieler der werfenden Mannschaft die Freiwurflinie nicht berühren oder überschreiten dürfen". Die SR müssten eine fehlerhafte Aufstellung von Angriffsspielern aber nur dann korrigieren, wenn diese "Einfluss auf das Spiel hat". Diese Einschränkung relativiere die an sich präzise formulierte Regelbestimmung in der IHF-Spielregel 13:7 Abs. 2.

Das VSG belässt es angesichts dieser Ausführungen bei der Feststellung, dass die Spielregeln einen Grundsatz und eine (in der Praxis sehr häufig vorkommende) Ausnahme vorsehen, deren Anwendung im Einzelfall zu bestimmen ist. Da im zu beurteilenden Fall ohnehin der Tatsachenentscheid der SR wegweisend ist, kann die Beantwortung der Frage, ob die fehlerhafte Ausführung des Freiwurfs einen "Einfluss auf das Spiel" hatte, offengelassen werden.

## 2.5 Zusammenfassung

- Die Begründung bei der Anmeldung des Protests stimmt mit der Begründung in der Bestätigungsschrift nicht überein.
- Die formellen Voraussetzungen des Protests sind diesbezüglich nicht erfüllt (Art. 34 WR, Art. 22 ff. RPR).
- Auf den Protest kann deshalb nicht eingetreten werden und der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen.

## 3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr zugunsten des SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 34 WR sowie Art. 9 Abs. 1, 22 - 24, 26, 27, 28 Abs. 2, 29, 33 - 40 RPR zu folgendem

### **Urteil:**

- I. Der Rekurs HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid DKL 801-22/23 vom 19.09.2022 betreffend Protest aus dem Spiel 4794 (QHL) zwischen HSC Kreuzlingen und RTV 1879 Basel vom 04.09.2022 in Kreuzlingen wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

**Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs an den Rekurrenten in Rechtskraft erwachsen.**

---